



Gemeinde
Herrliberg



Gemeindeordnung

Politische Gemeinde Herrliberg

vom 24. September 2017

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeordnung (GO)

¹ Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde inkl. Zuständigkeiten.

² Ergänzend gilt das Behördenreglement (BR).

Art. 2 Gemeindeart

Herrliberg bildet eine politische Gemeinde.

II. Politische Rechte

Art. 3 Mittelfristiger Ausgleich

¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über acht Jahre ausgeglichen ist.

² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

Art. 4 Wählbarkeit

¹ Für die Wahl in Gemeindeorgane gemäss GO 6 ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

² Beim Friedensrichteramt genügt ein politischer Wohnsitz im Kanton Zürich.

III. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde und setzt die Termine fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt:

1. Gemeinderat (inkl. Präsidium)
2. Schulpflege (inkl. Präsidium)
3. Rechnungsprüfungskommission (inkl. Präsidium)
4. Friedensrichterin oder Friedensrichter

Art. 7 Erneuerungswahlen

¹ Für die gemäss GO 6 Ziff. 1 – 3 an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane werden leere Wahlzettel und ein Beiblatt verwendet.

² Für die Friedensrichterwahl gemäss GO 6 Ziff. 4 gelten die Vorschriften über die Stille Wahl. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt die Wahl mit einem leeren Wahlzettel und einem Beiblatt.

³ Die Amtsdauer beginnt am 1. Juli.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Organe gemäss GO 6 gelten die Bestimmungen über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel und ein Beiblatt verwendet.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
2. Einmalige Ausgaben von mehr als 3 Mio. Franken
3. Jährliche Ausgaben von mehr als 300'000 Franken
4. Zusatzkredite von mehr als 1.5 Mio. Franken bei einmaligen Ausgaben
5. Zusatzkredite von mehr als 150'000 Franken bei jährlichen Ausgaben
6. Erhebliche Ausgliederungen
7. Abschluss und Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts
8. Abschluss und Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind
9. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
10. Verträge über erhebliche Gebietsänderungen

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind insbesondere Budget, Steuerfuss und Jahresrechnung.

IV. Gemeindeversammlung

Art. 11 Bekanntmachung

Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung und die Unterlagen werden spätestens zwei Wochen vorher zugestellt.

Art. 12 Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden.

Art. 13 Rechtsetzung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Die Behördenentschädigungsverordnung (BEVOH)
2. Die Personalverordnung (PVOH)
3. Die Polizeiverordnung (POVOH)
4. Die Gebührenverordnung (GEBVOH) inkl. Gebührengrundsätze
sowie für weitere wichtige Rechtssätze.

Art. 14 Planung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Die kommunalen Richtpläne
2. Die Bau- und Zonenordnung (BZO)
3. Den Erschliessungsplan
4. Sonderbauvorschriften
5. Gestaltungspläne

Art. 15 Allgemeines

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. Anfragen
2. Nicht erhebliche Ausgliederungen
3. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss Ausgabenkompetenz, sofern keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden
4. Verträge zu unerheblichen Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen
5. Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht

Art. 16 Finanzkompetenzen

Die Gemeindeversammlung beschliesst über:

1. Das Budget
2. Den Steuerfuss
3. Die Genehmigung der Jahresrechnung
4. Einmalige Ausgaben bis 3 Mio. Franken soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
5. Jährliche Ausgaben bis 300'000 Franken soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist

6. Zusatzkredite für einmalige Ausgaben bis 1.5 Mio. Franken, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
7. Zusatzkredite für jährliche Ausgaben bis 150'000 Franken, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
8. Die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens über 300'000 Franken
9. Den Verkauf von Grundeigentum über 1.5 Mio. Franken
10. Den Kauf von Grundeigentum über 5 Mio. Franken
11. Die Baurechts- oder Tauschverträge bei einem Bilanzwert von über 3 Mio. Franken
12. Die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
13. Die Vorfinanzierung von Investitionen

V. Behörden

Gemeinderat

Art. 17 Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht mit Präsidentin bzw. Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

Art. 18 Aufgabenübertragung

Der Gemeinderat kann Angestellten Aufgaben zur Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Befugnisse.

Art. 19 Wahlen

Der Gemeinderat

1. wählt auf Amtsdauer aus seiner Mitte die Ressortverantwortlichen (inkl. Stellvertretungen)
2. wählt frei auf Amtsdauer:
 - a) die Mitglieder unterstellter und beratender Kommissionen
 - b) die Vertretungen in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts
 - c) die Wahlbüromitglieder

Art. 20 Rechtsetzung

Der Gemeinderat ist zuständig für die:

1. Eigene Organisation sowie die unterstellten und beratenden Kommissionen
2. Organisation der Verwaltung
3. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien, Quartier-, und privaten Gestaltungsplänen gemäss PBG 86
4. Weniger wichtige Rechtssätze, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer Kommission fallen

Art. 21 Allgemeines

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. Politische Planung, Führung und Aufsicht
2. Verantwortung für den Gemeindehaushalt
3. Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, sofern die Gemeinde keine hoheitliche Kompetenz abgibt oder die Ausgaben an der Gemeindeversammlung oder der Urne zu beschliessen sind
4. Anträge zuhanden Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung
5. Vertretung nach aussen (inkl. rechtsverbindliche Unterschriften)
6. Unerhebliche Gemeindegrenzänderungen in unbebautem Gebiet
7. Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
8. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
9. Unterstützung des Gemeindereferendums (KV 33)
10. Stellenschaffung (inkl. Jugendarbeit, Bibliothek und Schulverwaltung) ohne Volksschule, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.

Art. 22 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat beschliesst über:

1. Einmalige Ausgaben budgetiert bis 300'000 Franken
2. Zusatzkredite für einmalige Ausgaben nicht budgetiert bis 150'000 Franken
3. Jährliche Ausgaben budgetiert bis 100'000 Franken
4. Zusatzkredite jährliche Ausgaben nicht budgetiert bis 50'000 Franken
5. Einmalige Ausgaben nicht budgetiert bis 150'000 Franken
6. Jährliche Ausgaben nicht budgetiert bis 50'000 Franken
7. Die einmaligen Ausgaben gemäss Ziffern 2 und 5 sind jährlich auf 1 Mio. Franken beschränkt
8. Die jährlichen Ausgaben gemäss Ziffern 4 und 6 sind jährlich auf 150'000 Franken beschränkt

9. Die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis 300'000 Franken
10. Gebundene Ausgaben
11. Finanz- und Aufgabenplan
12. Kauf von Grundeigentum bis 5 Mio. Franken
13. Verkauf von Grundeigentum bis 1.5 Mio. Franken
14. Baurechts- oder Tauschverträge bis 3 Mio. Franken Bilanzwert
15. Beteiligungen, Gewährung von Darlehen, Eventualverpflichtungen oder Bürgschaften im Verwaltungsvermögen, nicht budgetiert bis 300'000 Franken

Schulpflege

Art. 23 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht mit der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 24 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt im Bereich Schule und Bildung weitere Aufgaben wie familien- und schulergänzende Betreuung, Jugendarbeit, Gemeinde- und Schulbibliothek und Schulverwaltung wahr.

Art. 25 Aufgabenübertragung

Die Schulpflege kann Angestellten Aufgaben zur Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 26 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

Art. 27 Rechtsetzung

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich für die Regelung der Ordnung zuständig sowie für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere:

1. Organisationsstatut
2. Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
3. Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden
4. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen

Art. 28 Allgemeines

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. Die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung

oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben

2. Den Vollzug der Gemeindebeschlüsse
3. Die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
4. Die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
5. Die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule
6. Die Schaffung von Stellen für den kommunalen Volksschulbetrieb (inkl. Familien- und schulergänzende Betreuung soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind oder der Kanton zuständig ist
7. Die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
8. Die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme
9. Der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss Ausgabenkompetenz, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt.

Art. 29 Finanzkompetenzen

Die Schulpflege beschliesst über:

1. Einmalige Ausgaben budgetiert bis 200'000 Franken
2. Zusatzkredite für einmalige Ausgaben nicht budgetiert bis 100'000 Franken
3. Jährliche Ausgaben budgetiert bis 50'000 Franken
4. Zusatzkredite jährliche Ausgaben nicht budgetiert bis 25'000 Franken
5. Einmalige Ausgaben nicht budgetiert bis 100'000 Franken
6. Jährliche Ausgaben nicht budgetiert bis 25'000 Franken
7. Die einmaligen Ausgaben gemäss Ziffern 2 und 5 sind jährlich auf 600'000 Franken beschränkt.
8. Die jährlichen Ausgaben gemäss Ziffern 4 und 6 sind jährlich auf 100'000 Franken beschränkt
9. Gebundene Ausgaben

Art. 30 Sitzungen

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter, eine Lehrperson pro Schuleinheit sowie die Leitung der Schulverwaltung als Schreiberin bzw. Schreiber mit beratender Stimme teil.

Art. 31 Schulleitung

1. Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.
2. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
3. Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.
4. Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.
5. Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 32 Schulkonferenz

1. Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
2. Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst jährlich über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte.
3. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

VI. Weitere Behörden

Art. 33 Unterstellte Kommissionen

Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung gemäss Behördenreglement (BR) übertragen werden können:

- a) Sozialkommission
- b) Baukommission
- c) Grundsteuerkommission
- d) Liegenschaftenkommission
- e) Werkkommission

Art. 34 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Art. 35 Aufgaben

- ¹ Die RPK prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden vor der Bekanntgabe angehört werden.

Art. 36 Fristen

Die RPK prüft Budget und Rechnung sowie Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 37 Prüfstelle

¹ Diese nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht.

³ Sie erstellt einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Gemeinderat und RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

Art. 38 Wahlbüro

Das Wahlbüro besteht unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 39 Friedensrichteramt

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung (PVOH).

Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Amtsdauer 2018-2022 in Kraft.

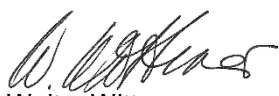
Art. 41 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 aufgehoben.

Art. 42 Übergangsregelung

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Herrliberg wurde an der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 angenommen.



Walter Wittmer
Präsident



Pius Rüdüsili
Schreiber